



Satzung
des Abwasserzweckverbandes der Gemeinde Nalbach (AZV) über die
Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage und deren Benutzung
(Abwassersatzung)

Auf Grund der §§ 12 und 22 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 682) sowie der §§ 49a und b und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2006 (Amtsblatt S. 726), sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer -Abwasserabgabengesetz (AbwaG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1995 (BGBl. S. 1453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2005 (BGBl. S. 114) wird auf Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes der Gemeinde Nalbach vom 20.12.2006 geändert 02.12.2014 die Satzung des Abwasserzweckverbandes der Gemeinde Nalbach über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) wie folgt beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite:</u>	
§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts	5
§ 5	Begrenzung des Benutzungsrechts	6
§ 6	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen	9
§ 7	Anschlusszwang	10
§ 8	Benutzungszwang	11
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	11
§ 10	Genehmigung von Entwässerungsanlagen	12
§ 11	Grundstückskläreinrichtungen	13
§ 12	Art der Anschlüsse	14
§ 13	Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	15
§ 14	Erstattung der Kosten f. Grundstücksanschlussleitungen	16
§ 15	Haftung, Betriebsstörungen	17
§ 16	Sicherung gegen Rückstau	17
§ 17	Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen	18
§ 18	Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen	18
§ 19	Gebühren	19
§ 20	Zwangsmittel	19
§ 21	Anzuwendende Vorschriften	19
§ 22	Rechtsmittel	20
§ 23	Inkrafttreten	20

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband der Gemeinde Nalbach (im folgenden AZV genannt) betreibt in seinem Gebiet die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe nach § 50 des Saarländischen Wassergesetzes.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die als ein Einheitssystem und von dem AZV als öffentliche Einrichtung im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art) sowie im Trennverfahren (getrennte Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art) betrieben werden.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der AZV im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch:

die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen.

Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem AZV selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der AZV ihrer bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwassergebührensatzung.
- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z.B. Deponiesickerwässer).
- (3) Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser

Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierfür trifft der AZV.

- (4) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (5) Anschlussnehmer sind alle in Absatz 4 genannten Rechtspersönlichkeiten.
- (6) Benutzer eines Grundstücks sind neben den in Absatz 5 genannten auch alle Personen, die zur Benutzung des Grundstücks berechtigt sind (z.B. Mieter, Untermieter, Pächter).
- (7) Abwassereinleiter sind neben den in den Absätzen 5 und 6 genannten auch die Personen, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
- (8) Grundstückskläreinrichtungen sind Kläranlagen, Ein- und Mehrkammergruben und abflusslose Sammelgruben.
- (9) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 2 gehören auch die Abwasserkanäle. Abwasserkanäle sind die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer mit Ausnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 10.
- (10) **Grundstücksentwässerungsanlagen** bestehen aus Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
Grundstücksanschlussleitungen sind die bis zur Grenze des öffentlichen Verkehrsraums (Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige) verlegten Kanalleitungen vom öffentlichen Abwasserkanal in Richtung des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks.
Hausanschlussleitungen sind die verlegten Leitungen zur Sammlung, Vorreinigung und Wegleitung des Abwassers in Richtung zur Grundstücksanschlussleitung oder sonstige Entwässerungseinrichtungen einschließlich der privaten Grundstückskläreinrichtungen von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums (Straßen, Wege, Plätze, Bürgersteige) bis zur Durchdringung (Außenwand oder Bodenplatte) des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Gebäudes.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nalbach liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung haben die Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann der AZV auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Der AZV kann den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen des AZV hierfür angemessene Sicherheit leistet (§ 18 Abs. 1 gilt entsprechend).
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden.
- (4) Bauten, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.
- (5) Für die in §50b, Abs. 2 SWG genannten Tatbestände entfällt das in §3, Abs. (1) geregelte Anschlussrecht.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, dem AZV das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 13 zu überlassen.
- (2) Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung- und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann der AZV eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z.B. durch Ölabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Grundstückskläreinrichtungen u.ä.) vor seiner Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stande der Technik möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des

Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erfordert, kann der AZV auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.

- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Öle, Fette, Karbid),
 - c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen und deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können,
 - d) schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten liegen, die in dem von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit dem Verband kommunaler Städtereinigungsbetriebe (VKS) herausgegebenen Regelwerk A 115 mit Anlage "Hinweis für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage" sowie im ATV-Merkblatt M 251 "Einleitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kläranlagen" festgelegt sind,
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
 - f) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 33°C sind,
 - g) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
 - h) Sickerwässer und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind.
- (4) Abwässer mit gefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 18.12.1990 (Amtsblatt S. 1362) in der jeweils geltenden Fassung und Abwässer, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in der Anlage 2 zu § 1 der vorgenannten Verordnung aufgeführt ist, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind bis auf weiteres Kondensate aus Feuerungsanlagen mit Nennwärmebelastungen kleiner als 200 KW.
- (5) Höhere als die in Regelwerk A 115 genannten Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die im Regelwerk A 115 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt werden und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den

Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 2. Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlambeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

- (6) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (7) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (8) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (9) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im Übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Absatz 3 zu beachten.
- (10) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist der AZV unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette o.ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung und/oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der AZV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine schuldhaft verabsäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.
- (12) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken mit einer durchschnittlichen Jahresabwassermenge von mehr als 5.000 Kubikmeter die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als

25% erhöht, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem AZV mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Eine Anzeige ist bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken von mehr als 10 Ar Gesamtfläche auch dann erforderlich, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Fläche 70% der Gesamtgrundstücksfläche überschreitet.

- (13) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung der veränderten Abwässer oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 12) nicht aus, so behält sich der AZV vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlegung von Rückhalteanlagen verlangen.
- (14) Die Vorgaben der Eigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils geltenden Fassung sind von den betroffenen Anschlusspflichtigen zu beachten.
- (15) Der AZV kann von den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und überdachten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.
- (16) Die Bestimmungen der Absätze (3) bis (5), (6) bis (8) und (14) sind sinngemäß auch für die Einleitung von Abwasser in Kleinkläranlagen maßgebend. Weiterhin ist die Entsorgung von Stoffen ausgeschlossen, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder Anlagen, Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlagen sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen

- (1) Um die Befolgung des Einleitungsverbot gem. § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist der AZV gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der auf Grund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, dass
 - a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen oder
 - b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird,berechtigt, durch Verwaltungsakt
 - 1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen
 - a) welche Überwachungseinrichtungen (z.B. ph-Wert-Messgeräte, Abwassermengenmessgeräte, etc.) einzubauen, vorzuhalten

- und/oder anzuwenden sind,
 - b) dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- u. Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen sind,
 - c) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
 - d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen gemeindlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind,
2. aufzugeben, durch Dienstausweis legitimierten Bediensteten und/oder Beauftragten des AZV die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und -beschaffenheit zu gestatten,
 3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
 4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches zu verlangen, in dem von des AZV zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind,
 5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nr. 1 bis 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.
- (2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen auf Grund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z.B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und -beschaffenheit) damit gerechnet werden muß, daß die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je Kubikmeter Abwasser aufweisen als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Zentralkläranlage oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitete Abwassermengen ergibt.

§ 7 Anschlußzwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen ist. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene Straße (Platz, Weg) angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück erforderlich ist. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht der AZV öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlußzwang wirksam. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 5 Sätze 3 und 4.
- (2) Der AZV kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben die jeweiligen Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so kann der AZV vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer dem AZV rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung des AZV verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 5 genannten - in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Anlagen wie Grundstückskläreinrichtungen (Hausklärgruben, Abortgruben usw.) nicht mehr zur Klärung angelegt oder genutzt werden, es sei denn, dass die Abwässer der Grundstücke nicht in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen oder Befreiung gem. § 9 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird.
- (2) Der Pflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung oder der Versickerung des Niederschlagswassers besteht. Die Versickerung des Niederschlagswassers bedarf der Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die oberste Wasserbehörde. Die Befreiung wird erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung des AZV zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u.ä. genutzt werden soll.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 10

Genehmigung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
 - a) häuslichen und gewerblichen Abwässer,
 - b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,bedürfen der Genehmigung durch des AZV. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei dem AZV zu beantragen. Dem Antrag sind die nach den die Grundstücksentwässerung betreffenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 10 der 1. Verordnung zur Landesbauordnung (Bauvorschriftenverordnung -BauVorlVO) vom 17.03.1989 (Amtsbl. S. 489) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Der AZV kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Der AZV kann auf die Vorlage einzelner der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.
- (3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise ein Grundstück anzuschließen ist, trifft allein der AZV.
- (4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
 - b) der AZV (§ 5 Abs. 2) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangen,
 - c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch den AZV, bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 10 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 18 b WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Der AZV ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen des AZV im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen, sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem AZV aus.
- (4) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflußlosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gem. § 50 Abs. 2 Saarl. Wassergesetz (SWG) dem AZV. Der AZV kann sich hierbei Dritter bedienen. Er kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen land- wirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gem. § 49 Abs. 2 und 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 5 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung des AZV bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der

öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen, Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügten, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen und unter Beachtung des Abs. 4 zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 12

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft der AZV.
- (2) Der AZV kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen - z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen- zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der AZV übernimmt die Herstellung und bauliche Unterhaltung (Erneuerung, Veränderung und Instandhaltung) der Anschlusskanäle, die in öffentlichen Verkehrsflächen liegen.
Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes hat die erforderliche Inspektion und Reinigung (gemäß DWA – A 147) der Grund- und Anschlussleitungen in privater und öffentlicher Fläche in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen und Verstopfungen zu beseitigen. Die Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes tragen auch die bauliche Unterhaltung für Anschlusskanäle im Bereich der Durchleitung durch Zwischengrundstücke gemäß § 7 (1). Dies gilt auch für Zwischengrundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind, aber nur der Durchleitung der Anschlussleitungen dienen.

Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksanschlusskanäle bis maximal 2 m über die Grundstücksgrenze hinaus in das Privatgrundstück zu verlegen. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Baumaßnahmen zu dulden.

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Lage der Prüfschächte bestimmt der AZV. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Sofern Straßen ausgebaut und befestigt werden, bevor die anliegenden Grundstücke anschlusspflichtig sind, kann der AZV bereits zu diesem Zeitpunkt die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Straßengrenzlinie ausführen.
- (4) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, zur Vermeidung des erneuten Aufbruchs der Straßendecke die von dem AZV hergestellten Grundstücksanschlussleitungen zur Entwässerung seines Grundstücks zu nutzen. Ein Anspruch auf Entschädigung technischer Erschwernisse besteht nicht.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, Instandhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Revisionsschachtes innerhalb des Privatgrundstückes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen des AZV durchgeführt werden. Die Anlagen müssen der DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ sowie der DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – zusätzliche Bedingungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056 entsprechen. Gemäß DIN 1986 – 30 sind alle Leitungen, Kanäle, Schächte und Revisionsöffnungen vom Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Die vorgegebenen Fristen hierzu sind von Seiten des Anschlussnehmers einzuhalten. Dem AZV sind die Ergebnisse unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 10, 11), unterliegen der Abnahme durch den AZV. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei dem AZV rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch der AZV befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivil- rechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentliche Ab- wasseranlage angeschlossen.
- (7) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat den AZV von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei dem AZV auf Grund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter. Für die regelmäßige Wartung und Inspektion sind die Forderungen der DIN 1986 - 30 in Verbindung mit DIN EN 752–7 zu beachten.
- (8) Der AZV kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den

Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen (§ 13 Abs. 1) einschließlich der Kosten für den Aufbruch und die Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes erhebt der AZV von den Grundstücks- eigentümern öffentlich-rechtliche Entgelte i.S.d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).
- (2) Der erstattungsfähige Aufwand wird nach tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Zu den Kosten gehört in den Fällen des § 13 Abs. 1 auch der Zinsaufwand, der in der Zeit zwischen der Herstellung der Anschlussmöglichkeit und dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks dem AZV für diesen Teil der Anschlussleitungen entstanden ist. Der Berechnung des Zinsaufwandes wird der durchschnittliche Zinssatz zugrunde gelegt, den der AZV innerhalb dieses Zeitraumes für alle von ihr aufgenommen Darlehen zu zahlen hat. Die Gesamtbelastung darf jedoch die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei der Herstellung der Grundstücksanschlussleitung zum Zeitpunkt der Entstehung der Anschlusspflicht entstanden wären.
- (3) Der nach Absatz 2 ermittelte Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Grundstücksanschlusßleitung, in den Fällen des § 13 Abs. 3 mit der Entstehung der Anschlusspflicht.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) In den Fällen des § 13 Abs. 3 haben die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die Herstellungskosten bereits vor Entstehung der Erstattungspflicht abzulösen. Über die Ablösung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- (6) Der Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Werden Lage oder Höhe vorhandener Teile der öffentlichen Abwasseranlagen wesentlich geändert und wird dadurch die Veränderung oder Neuverlegung einer bereits vorhandenen Grundstücksanschlussleitung erforderlich, so trägt der AZV die hierdurch entstandenen Kosten für die Anschlusskanäle.

§ 15 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern und sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet der AZV nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Der AZV ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Hauskläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten und höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem AZV; der AZV ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen ist die Haftung des AZV auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem AZV für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986). Jede Absperrvorrichtung muss aus einem handbedienten und einem davon unabhängig und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997).
- (2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen dem AZV für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 17
**Unmittelbare Einleitung von Grundwasser
in die öffentlichen Abwasseranlagen**

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i.S.d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung verbunden sind und/oder der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumaßnahmen anfällt, ist sicherzustellen, dass die zur Gebührenfestsetzung erforderliche Erfassung der Abwassermengen erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung des AZV und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18
**Auskunfts- und Meldepflicht,
Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünften zu erteilen.
- (2) Den Vertretern bzw. Beauftragten des AZV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück sowie zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
In allen Fällen sind die Termine mit dem Anschlussnehmer abzustimmen.
Zu diesem Zweck müssen auch die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Vertretern bzw. Beauftragten zugänglich sein.
Beauftragte des AZV im Sinne des Satzes 1 sind:
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AZV
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dritten (z.B. Mitarbeiter der Gemeinde, Versorgungsunternehmen, Ing,-Büros) die auftragsgemäß für den AZV in diesen Angelegenheiten tätig sind.
- (3) Der AZV kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungsmäßigen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten des AZV sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der AZV berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchführung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Vertreter bzw. Beauftragten des AZV führen einen von dieser beglaubigten

Dienstausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.

- (5) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich dem AZV zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 19 Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach der Satzung des Abwasserzweckverbandes der Gemeinde Nalbach über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Entsorgungsgebühren, Klein-einleitergebühren sowie Abwälzung der Abwasserabgabe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde und des AZV, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die vom Entsorgungsverband Saar auf die Gemeinde umgelegt wird, wird als Gebühr nach Abs. 1 abgewälzt.

§ 20 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung des Saarlandes (Landesbauordnung - LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- DIN-Vorschrift 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude + Grundstücke-
- DIN-Vorschrift 1997 - Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen
- DIN-Vorschrift 1999 - Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl-

-DIN-Vorschrift 4040 - Fettabscheider-
-Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage
(ATV-Arbeitsblatt A 115)

§ 22 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1970 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vom 20. Dezember 2006 außer Kraft.

Nalbach, den 02. Dezember 2014
Der Verbandsvorsteher:

gez.
(Lehnert)

Hinweis nach § 12 Absatz 5 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Satzung

des Abwasserzweckverbandes der Gemeinde Nalbach über die Erhebung von
Abwasserbeseitigungsgebühren, Entsorgungsgebühren,
Kleininleitergebühren sowie Umlegung der
Abwasserabgabe
(Abwassergebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
I. Abschnitt: Gebühren (§§ 1 bis 10)	2
§ 1 Gebühren	2
§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung	3
§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr	3
§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr	4
§ 5 Gebührenmaßstab für die Entsorgungsgebühr	5
§ 6 Gebührenmaßstab für die Kleininleitergebühr	5
§ 7 Absetzungen	5
§ 8 Höhe der Gebühren	6
§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	6
§ 10 Veranlagung und Fälligkeit	7
II. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 11 bis 14)	8
§ 11 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht, Zutrittsrecht auf Grundstücke	8
§ 12 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten	8
§ 13 Rechtsmittel, Aufrechnungsverbot, Gebührenbefreiung im Einzelfall	9
§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift	9

Auf Grund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 682) sowie der §§ 1,2,4,6,7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 682), des § 15 Absatz 4 Satz 3 und 4 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2000 (Amtsblatt 2001 S. 146), sowie der §§ 49a und b und 131 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), wird auf Beschluß der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) der Gemeinde Nalbach vom 20. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen und am 19.11.2012 sowie 02.12.2014 geändert.:

I. Abschnitt: Gebühren (§§ 1 bis 10)

§ 1 Gebühren

1. Der Abwasserzweckverbandes AZV Nalbach (im folgenden AZV) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren (Abwasserbeseitigungsgebühren). Die Abwasserbeseitigungsgebühren werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einen Anteil Schmutzwassergebühren und einen Anteil Niederschlagswassergebühr aufgeteilt. Sie werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
2. Die von dem AZV anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Abwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, zu entrichtende Abwasserabgabe wird auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke umgelegt, auf denen das Abwasser anfällt (Kleineinleitergebühr).

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammen-

hang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühren

1. Die Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühren) werden nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Sie gliedern sich auf in eine benutzungsabhängige Schmutzwassergebühr und eine Grundgebühr.
2. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.
3. Bemessungsgrundlage für die benutzungsabhängige Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt.

Bemessungseinheit ist ein cbm des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.

4. Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist der AZV berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.
5. Die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat den Einbau der Messeinrichtungen durch einen Fachbetrieb nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
6. Berechnungsgrundlage für die Grundgebühr ist der Kalendermonat.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit ist ein qm dieser Grundstücksflächen.

2. Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen. Die bebaute Fläche ergibt sich aus der lotgerechten Perspektive der äußeren Abmessungen des Gebäudes auf die Grundstücksfläche.
3. Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
4. Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
 - a) Wasserundurchlässige Versiegelung, (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.) 100%
 - b) Teilweise wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Pflaster mit mindestens 25% Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonpflastersteine, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, begrünte Dächer) 50%
 - c) Wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Schotterrasen, Rollkies) 0%

In den Fällen "b" und "c" ist die Wasserdurchlässigkeit durch Zertifikat und Kaufnachweis zu belegen.

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

5. Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse und die Meldung an den AZV.

§ 5 Gebührenmaßstab für die Entsorgungsgebühren

Die Entsorgungsgebühr die das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben anfallenden Schlammes und Abwasser wird nach der Abfuhrmenge berechnet, die abtransportiert wird. Der Rauminhalt der Schlämme wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

§ 6 Gebührenmaßstab für die Kleininleitergebühr

1. Die Kleininleitergebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. der vom Landesamt für Umweltschutz festgesetzten Schadeinheiten berechnet.
2. Maßgebend für das Veranlagungsjahr ist die Anzahl der am 1. Januar nach dem Saarländischen Meldegesetz mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

§ 7 Absetzungen

1. Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau von den Vorschriften des Eichgesetzes entsprechenden Messeinrichtungen, die von dem AZV kontrolliert werden können, zu erbringen.
Der Gebührenpflichtige hat den Einbau der Messeinrichtungen durch einen Fachbetrieb nachzuweisen.
Der Antrag nach Satz 1 ist bis spätestens zum 28. Februar eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.
2. Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn
 1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind,
 2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wirdund
 3. das Volumen der Auffangbehälter in angemessenem Verhältnis sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche steht.

§ 8 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren nach den §§ 3 bis 6 wird in der Anlage 1 dieser Satzung geregelt.

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
2. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
3. Die Gebührenpflicht bei Grundstücken mit Hauskläranlagen oder Hausklärgruben entsteht mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage.
4. Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser endet oder die Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

5. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

1. Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die
 - Schmutzwassergebühren eine pauschale Vorauszahlung
 - für die Grundgebühr eine monatliche Gebühr sowie
 - für die Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetragerhoben.
2. Die Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.
3. Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage

des § 4 dieser Satzung bestimmt.

4. Die monatliche Grundgebühr wird auf Grundlage des § 3 dieser Satzung bestimmt.
5. Die pauschale Vorauszahlung nach Absatz 2 und der feste Jahresbetrag nach Absatz 3 sind in Monatsraten am 01. Februar, 01. März, 01. April, 01. Mai, 01. Juni, 01. Juli, 01. August, 01. September, 01. Oktober und 01. November des jeweiligen Jahres fällig und zahlbar.

Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühren für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist.

6. Bei Änderungen der Gebührenpflicht (z.B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

II. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 11 bis 14)

§ 11

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht, Zutrittsrecht auf Grundstücke

1. Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung dem AZV anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.
2. Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstückes wird von dem AZV berechnet und dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige dem AZV unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen.

Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.

3. Der Gebührenpflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
4. Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung dem AZV mitzuteilen.

§ 12
Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

1. Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 13
Rechtsmittel, Aufrechnungsverbot
Gebührenbefreiung im Einzelfall

1. Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
2. Gegen Forderungen des AZV aus dieser Satzung auf Gebühren oder Beiträge ist die Aufrechnung unzulässig.
3. Stellt die Erhebung der Gebühren, der Abgabe oder des Kostenersatzes im Einzelfall eine besondere Härte dar, können sie auf Antrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 14
In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

1. Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Entsorgungsgebühren, Kleininleitergebühren sowie Abwälzung der Abwasserabgabe vom 19. November 2012 außer Kraft. Für Abgabeanprüche aus der Benutzung der Abwasseranlage bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 1 aufgehobenen Satzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen; auf Antrag des Gebührenpflichtigen findet jedoch diese Satzung auf noch nicht unanfechtbar gewordene Abgabenbescheide Anwendung.

Nalbach, den 02. Dezember 2014

Der Verbandsvorsteher

gez.
(Lehnert)

Hinweis nach § 12 Absatz 5 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Anlage 1

Abwassergebührenverzeichnis ab 01.01.2019

**Nach § 8 der Satzung des Abwasserzweckverbandes der Gemeinde Nalbach
über die Erhebung Abwasserbeseitigungsgebühren, Entsorgungsgebühren,
Kleininleitergebühren sowie Umlegung der Abwasserabgabe
(Abwassergebührensatzung)**

1. Der Gebührensatz für die benutzungsabhängige Schmutzwassergebühr nach §3 der Abwassergebührensatzung beträgt je cbm eingeleiteter **Schmutzwassermenge**

3,35 Euro

2. Der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr nach § 4 der Abwassergebührensatzung beträgt je qm und Jahr angeschlossener bebauter, überbauter und befestigter **Grundstücksfläche**

0,67 Euro

3. Die Grundgebühr nach § 3 der Abwassergebührensatzung beträgt je Monat

3,00 Euro

4. Der jährliche Gebührensatz für die Kleininleitergebühr nach § 6 der Abwassergebührensatzung beträgt:

48,32 Euro
pro Einwohner:
35,79 Euro
pro Einwohnergleichwert: